

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0327/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	15.09.2016	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.10.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verlagerung der Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben zum Rheinisch-Bergischen Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration und Gleichstellung von Frau und Mann empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verlagerung der Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben zum Rheinisch-Bergischen Kreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schließen.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Zuständigkeit und Aufgabe

Die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergische Kreis sind für die Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Arbeitsleben gemäß § 102 SGB X in Verbindung mit § 1 ZustVO SGB IX als örtliche Träger zuständig.

Neben anderen ähnlich gelagerten Aufgaben stehen insbesondere die Sachverhaltsermittlung in Kündigungsverfahren und die Gewährung von Geldleistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben im Mittelpunkt der Tätigkeiten.

Geldleistungen werden u.a. für technische Arbeitsmittel, die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, in besonderen Lebenslagen oder zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt.

Die aufgewendeten Kosten für die vorgenannten Leistungen trägt der Landschaftsverband Rheinland.

Bislang ist bei der Stadt Bergisch Gladbach im Stellenplan für diese Fachaufgabe eine 0,5 Stelle eingerichtet (Stellen-Nr. 5-500-615), die aufgrund des Aufgabenumfanges tatsächlich mit einem Stellenanteil von 0,8 besetzt ist. Beim Rheinisch-Bergischen Kreis ist eine 1,0 Stelle zur Erledigung der Aufgaben der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben eingerichtet. Die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Stadt Bergisch Gladbach ist für behinderte Menschen und Arbeitgeber aus dem Stadtgebiet Bergisch Gladbach zuständig, die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei dem Rheinisch-Bergischen Kreis für alle weiteren kreisangehörigen Kommunen.

Handlungsbedarf

Im Rahmen grundsätzlicher Überlegungen zur Ausrichtung der Arbeit in der Fachstelle für behinderte Menschen wurde durch den Rheinisch-Bergischen Kreis festgestellt, dass eine Zusammenführung der beiden Fachstellen bei der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sinnvoll ist.

Neben der dann bestehenden Möglichkeit gegenseitiger Vertretung und der Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen, wird ein einheitliches Vorgehen für alle behinderten Menschen im Arbeitsleben und ihrer Arbeitgeber im Kreisgebiet sichergestellt.

Diese Einschätzung wird von der Stadt Bergisch Gladbach geteilt. Der Umfang des Service für die Bergisch Gladbacher Bürgerinnen und Bürger bleibt durch die Veränderung unberührt.

Lösungsvorschlag

Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis werden beim Rheinisch-Bergischen Kreis zusammengeführt.

Im vorhergegangenen Abwägungsprozess waren sich die Beteiligten bei der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis einig, dass eine Zusammenlegung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben sinnvoll ist.

Dementsprechend wurde die Variante der Zusammenführung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben beim Rheinisch-Bergischen Kreis auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

Gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbin-

derung mit § 2 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei der Stadt Bergisch Gladbach auf den Rheinisch-Bergischer Kreis mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung möglich.

Die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergischer Kreis beabsichtigen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben abzuschließen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Stelleninhaberin der 0,8 Stelle bei der Stadt Bergisch Gladbach mit Inkrafttreten der Vereinbarung zum Rheinisch-Bergischen Kreis versetzt wird.

Die Mitarbeiterin der Stadt Bergisch Gladbach hat ihre Zustimmung zu einer Versetzung erklärt. Hierdurch wird für die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben jahrzehntelanges Erfahrungswissen gesichert.

Die Personal- und Sachkosten für die Mitarbeiterinnen in den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben tragen die jeweils zuständigen örtlichen Träger.

Für den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach ergeben sich keine zusätzlichen Aufwendungen aus der Übertragung der Zuständigkeit.

Dementsprechend sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die Stadt Bergisch Gladbach dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Personal- und Sachkosten erstattet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Den Aufwendungen der örtlichen Fürsorgestelle stehen in der Produktgruppe 005.500 – Hilfen für Menschen in Notlagen – Erträge in gleicher Höhe entgegen, so dass sich keine effektiven Auswirkungen auf das Budget der Produktgruppe ergeben.

Zukünftig werden im Haushalt der Stadt für diese Stelle keine Personalkosten mehr geplant.

Die Kostenerstattung an den Kreis erfolgt auf Basis der allgemein anerkannten KGSt-Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Dementsprechend werden die Aufwendungen als Sachaufwand in der Produktgruppe 005.500 in entsprechendem Umfang geplant.

III. Hinweise

Der abgestimmte Entwurf der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist in der Anlage beigelegt.

Der Personalrat wird bei der Umsetzung dieser Vereinbarung bzw. der sich hieraus ergebenden Personalmaßnahme entsprechend den Bestimmungen des LPVG beteiligt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 005.500 Hilfen für Menschen in Notlagen

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	keine
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

- ja
- nein
- siehe Erläuterungen